

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

Die Aktionäre der Walter Meier AG werden hiermit zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Ort	Lake Side Konferenzzentrum, Bellerivestrasse 170, 8008 Zürich (beim Zürihorn)
Datum	Mittwoch, 20. März 2013
Zeit	16.00 Uhr

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATES

1. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2012

- 1.1 Erläuterungen zu Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2012
- 1.2 Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle
- 1.3 Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2012 zu genehmigen

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn per 31. Dezember 2012 der Walter Meier AG wie folgt für die Ausschüttung einer Brutto-Dividende von CHF 12.50 je Namenaktie -A- und CHF 2.50 je Namenaktie -B- zu verwenden:

Jahresgewinn 2012	CHF	77 521 320
Gewinnvortrag	CHF	130 227 222
<hr/>		
Bilanzgewinn 2012	CHF	207 748 542
<hr/>		
Total Brutto-Dividendensumme	CHF	23 896 288
<hr/>		
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	183 852 254
<hr/>		

3. Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten wie folgt anzupassen:

3.1 Einfügen eines neuen Art. 3b, der wie folgt lauten soll:

«Die Übertragung von Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 3 % des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee schriftlich die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und Aktienbestände derjenigen Personen offenlegt, für deren Rechnung er 0,5 % oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält.

Die Einschränkungen gemäss Art. 3b der Statuten gelten auch für die Begründung einer Nutzniessung an Namenaktien sowie für Namenaktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.»

3.2 Anpassung von Art. 20 Abs. 1, der neu wie folgt lauten soll (Änderungen hervorgehoben):

«Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft Wahlen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes (Art. 651a, 652g, 653g OR). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.»

4. Schaffung einer Einheitsaktie und ordentliche Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Kapitalstruktur der Gesellschaft durch Einführung einer Einheitsaktie zu vereinfachen. Hierzu sollen die bestehenden Namenaktien -A- mit einem Nennwert von je CHF 0.50 (Stammaktien) in Namenaktien von je CHF 0.10 (Einheitsaktien) zerlegt werden. Die bisherige Inhaberin der Namenaktien -B- mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (Stimmrechtsaktien) soll für die Aufgabe der mit den Stimmrechtsaktien verbundenen Vorrechte durch Ausgabe neuer Namenaktien zu je CHF 0.10 (Einheitsaktien) entschädigt werden. Dazu sollen im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung 148 912 neue Namenaktien zu je CHF 0.10 (Einheitsaktien) unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Die Beschlüsse unter diesem Traktandum sind derart miteinander verknüpft, dass die Aktienzerlegung (Aktiensplit) nur gemeinsam mit der ordentlichen Kapitalerhöhung angenommen oder abgelehnt werden kann. Eine nur teilweise Gutheissung bzw. Umsetzung ist daher ausgeschlossen.

Im Vorfeld zur Abstimmung über die Schaffung einer Einheitsaktie und über die ordentliche Kapitalerhöhung plant der Verwaltungsrat, eine Konsultativabstimmung unter den Publikumsaktionären zu diesem Traktandum durchzuführen. Die Hauptaktionärin Greentec AG wird an der Konsultativabstimmung nicht teilnehmen.

Im Einzelnen beantragt der Verwaltungsrat zu gesamtheitlichem Beschluss:

1. Einen Aktiensplit nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Aufspaltung der Namenaktien -A- mit einem Nennwert von je CHF 0.50 (Stammaktien) im Verhältnis 1:5 in Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (Einheitsaktien).
- b) Zusätzlich zu Art. 3 der Statuten (Aktienkapital) wird der Aktiensplit in den Statuten der Gesellschaft wie folgt nachvollzogen (Änderungen hervorgehoben):
 - i) Art. 11 Abs. 2 lit. a:
«a) Anzahl, Art und Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, von Organvertretern, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und Depotvertretern vertreten werden;»
 - ii) Art. 12 Abs. 3:
«Schlägt die Gesellschaft den Aktionären ein Mitglied ihrer Organe oder eine andere abhängige Person (Organvertreter) für die Stimmrechtsvertretung an einer Generalversammlung vor, so muss sie zugleich eine unabhängige Person bezeichnen, die von Aktionären mit der Vertretung beauftragt werden kann. Organvertreter, unabhängige Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter geben der Gesellschaft Anzahl, Art und Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekannt. Der Vorsitzende teilt diese Angaben gesamthaft für jede Vertretungsart der Generalversammlung mit.»
 - iii) Art. 17 Abs. 2 der Statuten soll gestrichen werden.

2. Das Aktienkapital soll im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen erhöht werden:
 - a) Erhöhung des Aktienkapitals mit einem Nennwert von bisher CHF 1 058 250.00 um CHF 14 891.20 auf CHF 1 073 141.20, respektive falls im Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister die Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 5 bereits vollzogen worden ist von CHF 955 851.50 um CHF 14 891.20 auf CHF 970 742.70, jeweils durch die Ausgabe von 148 912 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (Einheitsaktien).
 - b) Der Ausgabebetrag der neu auszugebenden Namenaktien (Einheitsaktien) beträgt CHF 0.10 je Namenaktie.
 - c) Die neu auszugebenden Namenaktien (Einheitsaktien) sind ab dem 1. Januar 2013 dividendenberechtigt, jedoch noch nicht für die Dividende für das Geschäftsjahr 2012 gemäss dem Dividendenbeschluss in dieser Generalversammlung. Die neu ausgegebenen Namenaktien (Einheitsaktien) entstehen mit Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister.
 - d) Die neu auszugebenden Namenaktien (Einheitsaktien) haben keine Vorrechte.
 - e) Die Einlagen für die neu auszugebenden Namenaktien (Einheitsaktien) sind in Geld / bar zu leisten.
 - f) Die neu auszugebenden Namenaktien (Einheitsaktien) unterstehen den statutarischen Eintragungsbeschränkungen gemäss dem Beschluss zu Traktandum 3.
 - g) Die neu auszugebenden Namenaktien dienen als Entschädigung der bisherigen Inhaberin der Namenaktien -B- (Stimmrechtsaktien) für die Aufgabe der mit den Stimmrechtsaktien verbundenen Vorrechte, weshalb das Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft im Sinne des Art. 652b Abs. 2 OR aus wichtigem Grund aufgehoben wird. Das Bezugsrecht für die neu ausgegebenen Namenaktien (Einheitsaktien) wird der Inhaberin der bisherigen Namenaktien -B- (Stimmrechtsaktien) zugeteilt. 20 bisherige Namenaktien -B- (Stimmrechtsaktien) berechtigen zum Bezug von einer neu ausgegebenen Namenaktie (Einheitsaktie). Für die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Namenaktien -B- (Stimmrechtsaktien) werden keine Bezugsrechte ausgegeben.
 - h) Der Verwaltungsrat ist nur verpflichtet und ermächtigt, die Kapitalerhöhung gemeinsam mit dem Aktiensplit zu vollziehen und beim Handelsregister anzumelden.

5. Kapitalherabsetzung durch Aktienvernichtung

Der Verwaltungsrat beantragt

- a) die Kenntnisnahme vom Ergebnis des besonderen Revisionsberichtes der Ernst & Young AG vom 14. März 2013 nach Artikel 732 Absatz 2 Obligationenrecht, wonach die Forderungen der Gläubiger auch nach der Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind, sowie
- b) die Vernichtung von 140 447 Namenaktien -A- und 321 750 Namenaktien -B-, die im Rahmen der Aktienrückkaufprogramme vom Juni und Dezember 2012 zurückgekauft wurden, und Herabsetzung des Aktienkapitals um CHF 102 398.50.
- c) die Kapitalherabsetzung in Artikel 3 der Statuten (Aktienkapital) nachzuvollziehen.

6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung Entlastung für ihre Tätigkeit im Jahr 2012 zu erteilen.

7. Wahlen

Verwaltungsrat

- 7.1 Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Paul Witschi für eine Amtsdauer von drei Jahren.

Revisionsstelle

- 7.2 Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG, Zürich, für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

8. Verschiedenes

ORGANISATORISCHE HINWEISE

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2012 mit Jahresbericht, Jahres- und Konzernrechnung, der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinns und der Bericht der Revisionsstelle liegen ab 26. Februar 2013 am Gesellschaftssitz zur Einsicht auf. Der besondere Revisionsbericht betreffend Herabsetzung des Aktienkapitals kann ab 14. März 2013 eingesehen werden.

Den eingetragenen Aktionären wird unaufgefordert ein Geschäftsbericht 2012 zugestellt. Aus Umwelt- und Kostengründen werden der Finanzbericht und das Corporate-Governance-Kapitel nicht mehr gedruckt. Diese stehen Ihnen jedoch auf www.waltermeier.com/investors zur Verfügung. Hier finden Sie ebenso die aktuelle Medienmitteilung zum Geschäftsjahr 2012 sowie die Walter Meier Statuten und andere Informationen für Investoren.

Zutrittskarten

Gegen Rücksendung des Anmeldescheins bis spätestens 15. März 2013 (Eingang bei der Gesellschaft) können Zutrittskarten bestellt werden. Der Versand der Zutrittskarten erfolgt ab 12. März 2013.

Vertretung und Vollmacht

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich ausschliesslich wie folgt vertreten lassen:

- a) durch einen anderen **stimmberechtigten Aktionär**; die Vollmacht muss auf der Rückseite der Zutrittskarte ausgefüllt und dem bevollmächtigten Aktionär übergeben werden.
- b) durch **den Organvertreter**, Walter Meier AG. Zur Vollmachtserteilung genügt der entsprechend ausgefüllte Anmeldeschein (die Zutrittskarte muss hier nicht angefordert werden). Die Stimmabgabe erfolgt gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates.
- c) durch den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter**, Herrn lic. iur. Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Postfach 2924, 8021 Zürich. Zur Vollmachtserteilung genügt der entsprechend ausgefüllte Anmeldeschein. Ohne ausdrücklich anderslautende Weisungen wird das Stimmrecht gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates ausgeübt.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die am 11. März 2013 im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

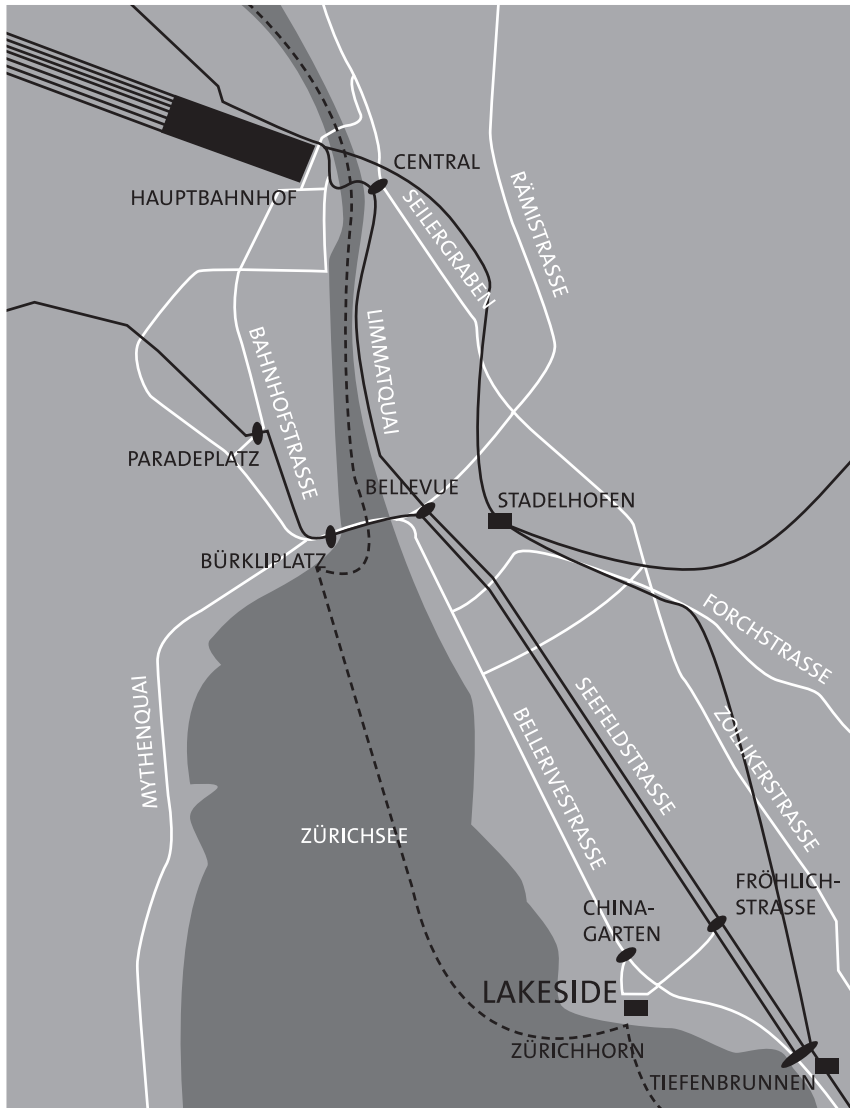
Walter Meier AG



Silvan G.-R. Meier
Präsident des Verwaltungsrates

26. Februar 2013

ANFAHRTSPLAN LAKE SIDE



**Lake Side Konferenzzentrum
Bellerivestrasse 170
8008 Zürich**

**Anfahrt mit dem
öffentlichen Verkehr**

- Strassenbahnlinie 4 bis Haltestelle Fröhlichstrasse
- Bus 912/916 bis Haltestelle Chinagarten

Anfahrt mit dem Auto

Parkplätze stehen Ihnen in unmittelbarer Nähe des Lake Side zur Verfügung.

Wir empfehlen jedoch, aus Rücksicht auf die Umwelt, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen.

Türöffnung

15.30 Uhr

Beginn Generalversammlung

16.00 Uhr

